



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

Hochwasser-Gutachten für Kellinghusen

Frage 1: Trifft es zu, dass der im vergangenen Jahr im Schleswig-Holsteinischen Landtag einstimmig beschlossene Antrag „Vermeidung von Überschwemmungen der Stör“ von der Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg die Erarbeitung eines Konzeptes zur „dauerhaften Vermeidung von Überschwemmungen im Bereich des Stör-Unterlaufes fordert“?

Antwort: Ja.

Mit dem Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 02. Juni 1999 (LT-Drs.: 14/2148) wurde die Landesregierung aufgefordert, gemeinsam mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg und der Bundesregierung ein ökologisches Belange berücksichtigendes Konzept zur dauerhaften Vermeidung von Überschwemmungen im Bereich des Stör-Unterlaufes zu erarbeiten.

Teil dieses Konzeptes sollte auch die Schaffung und Wiederherstellung von Retentionsräumen in verschiedenen Abschnitten der Stör sein, um den Abfluss des Wassers bei starken Niederschlagsereignissen zu verzögern.

Frage 2: Ist dieses bereits im letzten Jahr vom Landtag beschlossene Konzept mit dem in der Regionalpresse („Störufer-Flächen müssen „geweißt“ werden“ vom 5.2.2000) angekündigten „Hochwasser-Gutachten“ identisch?

Wenn ja, - mit welcher Begründung übernimmt das Land 90 % der Kosten und von wem sollen die restlichen 10 % getragen werden?

Wenn nein, - wie stellt sich die Situation aus der Sicht der Landesregierung dar?

Antwort: Nein.

Mit dem am 23. November 1999 vom Kabinett verabschiedeten Förderprogramm zur „Regeneration der Fließgewässer“ kann auch dem Landtagsbeschluss vom 02.06.1999 Rechnung getragen werden. Die umsetzungsreife Konkretisierung wie auch die Durchführung von Maßnahmen nach diesem Förderprogramm ist Aufgabe der örtlichen Planungsträger. Diesen Trägern kann eine Landesförderung nach der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern und zur Wiedervernässung von Niedermooren“ in der danach möglichen Förderhöhe gewährt werden.

Frage 3: Welche realisierbaren Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die im Landtagsbeschluss geforderte „Schaffung und Wiederherstellung von Retentionsräumen in verschiedenen Abschnitten der Stör“ umzusetzen, um so dauerhaft Schäden durch Überschwemmungen zu vermeiden? Wieweit ist sichergestellt, dass in den von Hochwasser gefährdeten Gebieten keine weitere Bebauung zugelassen wird, um so das Ausmaß der Schäden verursacht durch Hochwassersituationen zu begrenzen?

Antwort: Die internen Diskussionen bei den jeweiligen Wasser- und Bodenverbänden im Einzugsgebiet der Stör haben einen unterschiedlichen Stand erreicht. Aufgrund dieser Diskussionen besteht die begründete Vermutung, dass in verschiedenen Nebengewässern der Stör mittelfristig Maßnahmen umgesetzt werden, die sich auch positiv auf das Hochwasserabflussverhalten auswirken.

Da Hochwasser ein natürliches Ereignis ist, ist auch nach Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des integrierten Fließgewässerschutzes eine Überflutung gewässernaher Flächen nicht auszuschließen. Bedingt beeinflussbar ist allerdings die Höhe von Hochwasserständen und damit auch die flächenhafte Ausdehnung z. B. durch einen verbesserten Rückhalt auf Flächen, die am

Mittel- und Oberlauf der Stör liegen. Eine dauerhafte Vermeidung überflutungsbedingter Schäden ist allerdings nur durch eine hochwasserangepasste Nutzung dieser überflutungsgefährdeten Flächen zu gewährleisten.

Derzeit existieren bindende Bauverbote nur in den durch Verordnung wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Mit der am 01. März 2000 in Kraft getretenen Novelle des Landeswassergesetzes sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen zu Überschwemmungsgebieten (§ 57) erklärt worden, in denen die Errichtung baulicher Anlagen gleichfalls verboten ist.

Eine wirksame Schadensbegrenzung ausschließlich mit diesen Instrumenten konnte noch nicht erzielt werden. Die Landesregierung wird die mit den Novellen zum Wasserhaushalts- und Raumordnungsgesetz geschaffenen Möglichkeiten daher zur weiteren Begrenzung von Schäden nutzen.

Unabhängig hiervon sind jedoch die kommunalen Planungsträger gefordert, insbesondere im Rahmen der ihnen obliegenden Zuständigkeit für die Bauleitplanung gleichfalls einen wirksamen Beitrag zur Schadensbegrenzung zu leisten.

Frage 4: Gibt es Vereinbarungen, ob und von wem evtl. vom Gutachter vorgeschlagene Maßnahmen umgesetzt und wie diese Maßnahmen finanziert werden sollen?

Antwort: Nein.